

Patrick Mayr

Der Weg zum Fischereiaufseher

Unterrichtsmaterial für Bayern

context verlag
Augsburg | Nürnberg



Patrick Mayr

Der Weg zum Fischereiaufseher

Unterrichtsmaterial für Bayern



Fischereiverband Oberbayern e.V.

Verband für Gewässer- und Artenschutz



**Liebe Fischerinnen,
liebe Fischer,**

ich erlebe regelmäßig, wie wichtig das Zusammenspiel zwischen Natur, Nutzung und ehrenamtlichem Engagement für unsere Heimat ist. Gerade unsere Gewässer zeigen eindrucksvoll, wie sehr eine gesunde Umwelt vom verantwortungsvollen Handeln vieler Einzelner abhängt.

Ein besonderer Dank gilt dabei den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern in Bayern. Mit Fachkenntnis, Augenmaß und großem persönlichen Einsatz leisten sie Tag für Tag einen wertvollen Beitrag zum Schutz unserer heimischen Fischbestände und Gewässer. Dieses Ehrenamt verlangt nicht nur rechtliches Wissen, sondern auch Verständnis für ökologische Zusammenhänge, Kommunikationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Mit dem vorliegenden Werk „Der Weg zum Fischereiaufseher“ liegt ein praxisnahes Ausbildungsinstrument vor, das den aktuellen Anforderungen gerecht wird. Es trägt dazu bei, dass Fischereiaufseher gut vorbereitet, rechtlich sicher und mit dem nötigen ökologischen Verständnis ihrer wichtigen Aufgabe nachkommen können.

Ich danke allen, die sich in diesem Bereich engagieren – sei es am Wasser, in den Vereinen oder in der Ausbildung. Euer Einsatz trägt entscheidend für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und damit unserer Heimat bei.

Maximilian Voit

Präsident des Fischereiverbands Oberbayern e. V.

1. Allgemeines	S. 4
1.1. Einleitung	S. 4
1.2. Wie wird man Fischereiaufseher: Prüfung, Voraussetzungen, Bestellung	S. 8
1.3. Die Position der Fischereiaufseher	S. 13
2. Aufgaben der Fischereiaufseher	S. 16
3. Befugnisse der Fischereiaufseher	S. 18
3.1. Befugnisse ohne Tatverdacht	S. 18
3.2. Befugnisse mit Tatverdacht	S. 21
3.3. Weitere Befugnisse	S. 24
3.4. Opportunitätsprinzip	S. 26
4. Pflichten der Fischereiaufseher	S. 29
4.1. Dienstabzeichen und Dienstausweis	S. 29
4.2. Grundsätzliche Pflichten	S. 30
4.3. Polizeiaufgabengesetz, Grundsätze des Einschreitens, unmittelbarer Zwang	S. 31

5. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinsregeln **S. 36**

5.1. Bayerisches Fischereigesetz	S. 38
5.2. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)	S. 64
5.3. Tierschutzrecht – Tierschutzgesetz	S. 95
5.4. Wassertierkrankheiten	S. 104
5.5. Wasserrecht	S. 106
5.6. Abfallrecht und Gewässerverunreinigung	S. 110
5.7. Eigentums-/Aneignungsrecht	S. 114
5.8. Strafrecht	S. 116
5.9. Vereinsregeln	S. 124

6. Dokumente und Regeln lesen, verstehen, interpretieren, parat haben **S. 126**

6.1. Erlaubnisschein S. 126

6.2. Fischereischein S. 128

6.3. Angeln mit Kindern und Jugendlichen S. 131

6.4. Praxisangeln / Schnupperangeln für Erwachsene S. 134

6.5. Checkliste: Was Fischereiaufseher dabei haben sollten S. 136

6.6. Zelten und Feuer S. 137

6.7. Zufahrt zu den Fischereigewässern S. 141

7. Ablauf einer Kontrolle **S. 146**

Stichwortverzeichnis **S. 148**

Impressum **S. 150**

Dank **S. 152**

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

Für viele Menschen ist Angeln kein reiner Zeitvertreib, sondern eine Auszeit vom Alltag, eine Rückkehr zur Ruhe und ein bewusster Aufenthalt in der Natur. In zahlreichen Studien wurde nachgewiesen, dass es Stress reduziert und das allgemeine Wohlbefinden verbessert. In einer Zeit, die oft von Hektik, Digitalisierung, Smartphones und Schnelllebigkeit geprägt ist, gewinnt eine so naturverbundene Leidenschaft eine besondere Bedeutung.

Gleichzeitig steigt seit Jahren das gesellschaftliche Bewusstsein für Nachhaltigkeit, Umwelt- und Artenschutz. Intakte Gewässer, gesunde Fischbestände und ein respektvoller Umgang mit der Natur sind deshalb aber noch keine Selbstverständlichkeit. Es braucht dazu Menschen, die sich dafür einsetzen.

Hier kommt das Ehrenamt der Fischereiaufsicht ins Spiel. Die Gründe, sich zu engagieren, sind vielfältig: Viele Ehrenamtliche sind selbst begeisterte Fischer, denen ihre Heimatgewässer am Herzen liegen. Sie wollen sich bewusst engagieren, ihre Vereine unterstützen und mithelfen, das zu bewahren, was ihnen selbst so viel gibt: ein schönes Angel- und Naturerlebnis.

Und ja, nicht wenige wurden auch vom Vereinsvorstand „ermutigt“ oder „lange genug drangsaliert“, um sich zur Ausbildung anzumelden, ganz nach dem Motto: „Du wärst doch genau der oder die Richtige dafür!“ Was als kleine Gefälligkeit begann, entwickelt sich zu einer Aufgabe mit mindestens Sinn, bestenfalls Wirkung und manchmal auch zu einer neuen Leidenschaft.



Fischereiaufsicht bedeutet nicht nur Kontrollieren. Ein wesentlicher Teil ist der Dialog: aufklären, sensibilisieren, Wissen teilen, Vorbild sein. Wer freundlich auftritt, zuhört und erklärt, schafft Vertrauen und leistet so einen Beitrag zur Prävention. Natürlich gehören das Erkennen und Ahnden von Verstößen genauso zur Aufgabe, wie mit gutem Beispiel voranzugehen, ein positives Miteinander am Wasser zu fördern und dabei mit einem klaren und bestimmten Auftreten präsent zu sein.

Deshalb ist die Gesetzgebung, die Fischereiaufseher in Bayern betrifft, in den vergangenen Jahren mehrmals angepasst worden. Während früher noch gelehrt wurde, dass absolut jeder Verstoß offiziell gemeldet und zur Anzeige gebracht werden muss, können sie heute vom sogenannten Opportunitätsprinzip Gebrauch machen und „nach pflichtgemäßem Ermessen“ Geringfügiges auch im Rahmen einer mündlichen Verwarnung erledigen. (Stichwort: Fischereischein im fußläufigen Auto vergessen oder liegen gebliebene Madendose, Köderverpackung, etc.)

Auch den Vereinen selbst wollte die Bayerische Staatsregierung durch Änderungen des Fischereigesetzes in den vergangenen Jahren mehr Eigenverantwortung geben. So wurden beispielsweise die Siegelung der Erlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde (kurz: KVB) und auch der Jugendfischereischein abgeschafft, um Verwaltungsaufwände zu reduzieren.

Obendrein können aber auch vereinsinterne Regeln aufgestellt werden. Verstöße gegen das, was in Satzungen, Erlaubnisscheinen, etc. zu lesen ist, können dabei bis hin zum Vereinsausschluss führen, ohne per Gesetz eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu sein.

Gleichzeitig gibt es die absoluten No-Gos, die unbedingt angezeigt werden müssen, weil sie im Strafgesetzbuch verankert sind. Die Ausbildung zum Aufseher soll helfen zu unterscheiden, wann eine mündliche Verwarnung angebracht ist – und wann nicht. Denn als „Angehöriger der Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst“ ist man Amtsträger, der das können muss.



Was man mitbringen sollte

Fischereiaufsicht ist kein typischer Bürojob. Sie findet draußen in der Natur statt – zwischen Anglern, Spaziergängern und gelegentlich auch in herausfordernden Situationen. Wer sich für dieses Ehrenamt interessiert, sollte deshalb vor allem eines mitbringen: Menschenverstand. Ein freundliches, aber bestimmtes Auftreten, kommunikatives Geschick und die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Persönlichkeiten einzustellen, sind oft ebenso wichtig wie das rechtliche Wissen, das künftige Fischereiaufseher auf den folgenden Seiten noch ausreichend erwartet.

Ein gewisses Maß an körperlicher Fitness braucht es auch, gerade wenn es querfeldein, durch Gestrüpp oder an steilen Ufern entlang ans Wasser geht.

Wer als Aufseher unterwegs ist, begegnet nicht nur Gleichgesinnten, sondern auch Menschen, die es mit den Regeln nicht so genau nehmen oder einfach mies drauf sind. In solchen Momenten braucht es Fingerspitzengefühl und die Gelassenheit, ruhig und besonnen zu bleiben. Klar im Ton, aber fair in der Sache ist meist der beste Weg.

Natürlich gilt: Sicherheit geht immer vor! Niemand erwartet, dass sie sich, oder Fischereiaufseher sich in brenzlige Situationen begeben. Wer auf eine aggressive Gruppe trifft oder spürt, dass die eigene Grenze erreicht ist, darf und soll sich zurückziehen. Es ist auch völlig legitim, in solchen Fällen Unterstützung anzufordern.

Und nein: Gesucht werden keine Rambos, keine Platzhirsche, aber auch keine stillen Mäuschen. Wer mit gesundem Selbstbewusstsein, einem offenen Ohr und klarer Haltung unterwegs ist, bringt schon sehr viel mit.

Die folgenden Seiten geben einen Überblick über das nötige Fachwissen, das Fischereiaufseher laut Rahmenstoffplan des Instituts für Fischerei kennen sollten, damit sie gut vorbereitet, selbstsicher und mit Freude in dieses besondere Ehrenamt starten können.

1. Allgemeines

1.2. Wie wird man Fischereiaufseher: Prüfung, Voraussetzungen, Bestellung

Rechtliche Vorgaben, um in Bayern Fischereiaufseher zu werden, sind insbesondere in Art. 60 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) zu finden. Die persönliche und fachliche Eignung wird zudem in § 30 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) genauer definiert.

BayFiG

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) Art. 60 Fischereiaufseher und Verordnungsermächtigung

(1) ¹Fischereiaufseher sind

1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen

2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.

(2) ¹Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt.

²Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung **kein Antrag** auf Bestellung eines Fischereiaufsehers **gestellt, können** die **Kreisverwaltungsbehörden** nach eigenem Ermessen **Fischereiaufseher bestellen**, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

³Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt.

⁴Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken.

⁵Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen.

⁶Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung zu erlassen.

Ausführungsverordnung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

§ 30 Persönliche und fachliche Eignung

(1) ¹Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die volljährig und zuverlässig sind. ²Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) ¹Die Bestellung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 61 Abs. 1 bis 6 BayFiG genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. ²Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse

werden durch einen bestandenen Eignungstest nachgewiesen, den die Landesanstalt ausrichtet.

(3) ¹Die Bestellung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, nachweislich an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, dass Fortbildungsveranstaltungen bedarfsgerecht angeboten werden.

Personen, die sich von der Kreisverwaltungsbehörde zum Fischereiaufseher bestellen lassen wollen, werden meist vom Fischereiberechtigten (z. B. Vereinsvorstand) vorgeschlagen und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Sie müssen volljährig sein.
- ▶ Sie müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein.
- ▶ Sie müssen zuverlässig sein.
- ▶ Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- ▶ Sie müssen die notwendige fachliche Qualifikation besitzen (Eignungsprüfung).

Oft können Fischereiaufseher im Gespräch aufklären und so im besten Fall bereits im Vorfeld Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen verhindern.



Verhüten ist dann erst der nächste Schritt, der bedeutet, die Ausführung einer konkret absehbaren Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhindern.

Beispiel: Sie beobachten einen Angler, der bereits mit zwei Handangeln fischt und gerade eine dritte Handangel vorbereitet.

→ Hinweis an die Person, dass das Fischen nur mit maximal zwei Handangeln erlaubt ist.

Unterbinden bedeutet, die Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhindern (z. B. Aufforderung das Angeln einzustellen).

Mitwirkung bei der Verfolgung umfasst im Wesentlichen die Anzeige

- ▀ einer Straftat bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
- ▀ einer Ordnungswidrigkeit bei der Polizei bzw. der zuständigen Behörde (KVB)

3. Befugnisse der Fischereiaufseher

3.1. Befugnisse ohne Tatverdacht

In Artikel 61 des Fischereigesetzes werden die Befugnisse eines Fischereiaufsehers danach unterschieden, ob ein Tatverdacht vorliegt oder nicht. Beginnen wir mit der Situation ohne Tatverdacht, also einer klassischen Kontrolle, bei der kein konkreter Verdacht besteht.

BayFiG

Bayerisches Fischereigesetz Art. 61 (Aufgaben und) Befugnisse – ohne Tatverdacht

(2) ¹Die Fischereiaufseher können bei Personen, die **auf oder an** oder **in der Nähe** von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, **jederzeit**

1. die **Identität feststellen**,
2. die **Aushändigung des Fischereischeins** sowie des Erlaubnisscheins und des Nach-

weises über die Entrichtung der Fischerei-abgabe zur Prüfung **verlangen**,
3. die mitgeführten **Fanggeräte** und die **gefangenen Fische**, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die **Behälter, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen**.

→ Entscheidend ist hier im Abs. 2 das Wort „jederzeit“. **Identitätsfeststellung, Prüfung von Fischerei- und Erlaubnisschein sowie die Besichtigung der Fische und Fanggeräte** können bei Personen mit Fischen oder Fanggeräten auf, an oder im Wasser **ohne Tatverdacht** durchgeführt werden. Den Anordnungen des Fischereiaufsehers ist Folge zu leisten.

Erklärungen der Begrifflichkeiten im Detail

„**In der Nähe von Gewässern**“ befindet sich laut Kommentar zum Fischereigesetz, wer „keinen nennenswerten Weg zurücklegen muss, um sich fischereilich zu betätigen“. Ein Fischereiaufseher kann in diesem Fall dann auch auf einem öffentlichen Weg kontrollieren.

Feststellung der Identität

Fischereiaufseher können sowohl das Aushändigen des Fischereischeins als auch das eines Personalausweises fordern, um die Identität einer Person festzustellen. Zu den vollständigen Personalien gehören unter anderem:

- ▶ Vor- und Familienname
- ▶ Anschrift
- ▶ Geburtsname
- ▶ Staatsangehörigkeit
- ▶ Geburtstag und -ort

Wer hier falsche Angaben macht oder seine Personalien nicht angibt, begeht einen Verstoß nach § 111 OWiG und Art. 66/I/9 BayFiG.

Aushändigen bedeutet nicht nur vorzeigen, sondern dem Aufseher in die Hand geben. Dies ist insbesondere bei der Kontrolle des Fischereischeins von Vorteil, um Fälschungen besser erkennen zu können. Es empfiehlt sich, die Dokumente zu behalten, bis die Kontrolle abgeschlossen ist.

Fanggeräte sind alle zum Fang und zum Anlanden von Fischen benutzbaren Vorrichtungen oder Geräte. Darunter fallen unter anderem Angelruten, einfache Stöcke mit Schnur und Haken, Kescher, Eimer, Reusen und Netze. Dabei müssen diese mitgeführten Geräte keineswegs gleich

5. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinsregeln

beachtet. Das gilt insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Fischarten. Keinesfalls von dieser Regelung abgedeckt sind Fischarten, die nicht im Anhang der AVBayFig aufgeführt sind und Fischarten, die einem Aussetzverbot nach AVBayFig § 22 Abs. 4 unterliegen.

Vom Fischer wird in Bayern mehr Eigenverantwortung erwartet. Er wurde im Bereich Arten- und Tierschutz ausgebildet und trägt die Verantwortung dafür, dass sein „Zurücksetzen“ dem Hegeziel entspricht.



Abschnitt IV Sonstige Schutzbestimmungen



Auch die heimischen Muschelarten, wie z. B. Flussperlmuschel und Teichmuschel, kann ein Fischereiaufseher sicher bestimmen.

AVBayFiG

§ 24 Schutz der Flussperlmuschel und der Bachmuschel

In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln oder Bachmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Arten sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung

des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG und der nachhaltigen Fischereiausübung gemäß Art. 1 Abs. 3 BayFiG

Mögliche Prüfungsfrage kann sein:

- Was gilt es zu beachten, wenn in einem Gewässer Flussperlmuscheln oder Bachmuscheln vorkommen?

Die Bachmuschel ist eine von sieben heimischen Großmuschelarten.



Stichwortverzeichnis

A	
Abfallrecht	110
Abgabe von Fischen	88, 89
Ableitung eines Fischwassers;	58; 109 (Wasserentnahme mit Pumpe)
Amtsträger/Stellung im Dienst	6, 10, 13 ff.
Anbissstellen	75
Angeln mit Kindern und Jugendlichen	46, 131 ff
Aufgaben der Fischereiaufseher	16 ff.
Aufseher; persönliche Voraussetzungen	8 ff.
Aufseher; Stellung/Verantwortung/	13-15
Haftung	
Aufseherprüfung/Eignungsprüfung	8-11
Ausrüstung/Checkliste	136
Ausweis/Dienstausweis	29
B	
Bachmuschel	85
BayFiG (Bayerisches Fischereigesetz)	38 ff.
Befugnisse der Fischereiaufseher	18 ff.
– ohne Tatverdacht	18-20
– mit Tatverdacht	21-23
– weitere Befugnisse	24-25
Behandlung toter Fische	81
Belehrung/Verwarnung	26-27
Besatzmaßnahmen/Fischen	82-84, 73 nach Besatz
Beseitigung von Wasserpflanzen	59
Besichtigung (Fische/Fanggeräte/	18-20 Behältnisse)
Bestellung zum Aufseher	8-12
Betreten der Ufer	55
Betreten von Grundstücken	24-25
Bußgeldvorschriften	62,63
C-D	
Checkliste (Was mitnehmen?)	136
Dienstabzeichen, Dienstmarke	29
und Dienstausweis	
Dokumente/Erlaubnisschein/	128 ff.
Fischereischein	
Durchgängigkeit	57
E	
Eigentumsrecht/Aneignungsrecht	114
Eignungsprüfung (Aufseherprüfung)	8-11
Einschreiten (Grundsätze)	31-33
Elektrofischerei	78,79
Erlaubnisschein	46-48, 126-127
Ermessensentscheidung/	26-27
Opportunitätsprinzip	
F	
Fahrzeuge/Kontrolle von Fahrzeugen	20
Fangbeschränkungen	68-71
Fanggeräte/Fangmittel	19-20
Fangvorrichtungen	77
Feuer/Lagerfeuer/Grillen	138-140
Fischnacheile	42,43
Fischnährtiere	86
Fischwege	57
Fischereiabgabe	52
Fischereiaufsicht (Bedeutung/Aufgaben)	4-17
Fischereiaufseher; Pflichten	29-34
Fischereiberechtigte/Pächter/	44 ff.
Genossenschaften	
Fischereischein/	49, 66-67, 128
Fischereischeinplicht	
Fischwilderei	116
Flussperlmuschel	85
Fortbildungspflicht	30
Freier Zug der Fische	54
G	
Gemeingebrauch	107-109
Gemeinschaftsfischen	73
Gewässer; offene und geschlossene	40-41
Gewässer	
Gewässerproben	113
Gewässerunreinigung	112
Gewässerzufahrt/Zufahrt zu	141
Fischereigewässern	
Gleichstellung anderer Fischereischeine	64
und Fischerprüfungen	
Grundsätze d. Einschreitens	31-33
H	
Haftung/Regress/Schadensersatzpflicht	14-15
Hältern gefangener Fische,	80, 100-103
Hälterung	
Hegepflicht/nachhaltige Fischerei	39-40

I-J

Identitätsfeststellung	19-20
Inhalt des Fischereirechts	39
Jugendliche beim Angeln	131 ff. -

K

Kennzeichnungspflicht	54
Kinder beim Angeln	50, 131 ff.
Kontrolle von Personen/Fahrzeugen/	18-21
Fanggeräten	
Kontrolle/Ablauf einer Kontrolle	146-147
Körperliche Gewalt/Unmittelbarer Zwang	34

L

Lagerfeuer/Grillen/Feuerstellen	138-140
---------------------------------------	---------

M

Müll/Abfall/Entsorgungspflicht	110 ff.
Muscheln	85

N

Netze und Reusen	76
Notwehr	122

O

Opportunitätsprinzip	26-27
Ordnungswidrigkeiten 11, 13, 17, 26, 27, 37, 62-63,	
91-92, 119, 126-127	

P

Pachtvertrag (Dauer/Form/Hinterlegung)	44-45
Pflichten der Fischereiaufseher	29-35
Platzverweis / Betretungsverbot	21-22
Polizeiaufgabengesetz (PAG)	31 ff.
Privatgrundstücke; Betreten durch	24-25
Fischereiaufseher	
Praxisangeln	134, 135
Pumpe (Wasserentnahme)	109

R

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen	31-33
Regeln im Verein / Vereinsrecht	124-125

S

Schlämmen	59
Schonbezirke	60
Schonzeiten/Schonmaße/	11, 68 ff. 126-127
Artenkenntnis	

Selbständige Fischerei ab 7 Jahren	131ff.
Sicherstellung (Fische/Gegenstände)	23
Sofortmaßnahmen/Polizei verständigen	21, 34
Strafantrag	118
Straftaten; Anzeigepflicht/	13-14, 116 ff.
Strafvereitelung im Amt/Körperverletzung im Amt	

T

Tatverdacht/Vorgehen bei Tatverdacht	21-23
Tierschutzgesetz (TierSchG)	95 ff.
Tierschutzschlachtverordnung	102-103
Tierschutztransportverordnung,	100 ff.
Transport von Fischen und Krebsen	

U

Überflutungen	42
Unfallversicherung	14-15
Unmittelbarer Zwang	34
Urkundenfälschung	121

V

Verbotene Fangarten	74
Verhältnismäßigkeit (Grundsatz)	32-33
Vereinsregeln/Satzungen/Hausordnungen ...	124-125
Vernünftiger Grund	95
Verwarnung/mündliche Belehrung ...	26-27, 146-147
Vorläufige Festnahme	122

W

Wasserentnahme	109
Wasserrecht (WHG, BayWG)	106 ff.
Wassertierkrankheiten	104-105
Wege- und Zufahrtsrechte/	141-143
Befahren von Grundstücken	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	14
(§ 113 StGB)	

Z

Zelten	137
Zufahrt zu Fischereigewässern/Parken	141-143
Zuverlässigkeit (Voraussetzung)	9

Herausgeber

Fischereiverband Oberbayern e. V.
Nymphenburger Str. 154/II
80634 München
Telefon 089 16 35 13
www.fischereiverband-oberbayern.de

Verlag

context verlag Augsburg I Nürnberg
www.context-mv.de
context verlag Augsburg I Nürnberg
ISBN 978-3-946917-50-2
3. Auflage, Dezember 2025

Redaktion und Autor

Patrick Mayr

Lektorat (ohne Gesetzestexte)

Sandra Riedmüller

Grafik und Produktion

Winkler Werbung Werbeagentur GmbH
Hannah Kluger
www.winkler-werbung.de

Literaturnachweis

Rüth/Hanfland/Braun, Jähle
Fischereirecht in Bayern – Kommentar

Neumaier Rudolf, Landesfischereiverband Bayern e. V.,
Leitfaden für Fischereiaufseher (2019)

Alle Gesetze sind nachzulesen:
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG>

Bildrechte

Alle Fotografien in diesem Buch stammen von Patrick Mayr
mit Ausnahme von:

Matthias von Lonski: S. 85 (2)

PP Oberbayern Süd, Polizeiinspektion Murnau, Gamperling, PHK: S. 129 (4)

stock.adobe.com: S. 54 – © AndiPu; S. 58 – © Anna Ritter; S. 59 – © Artur
Synenko; S. 61 – © Harald; S. 81 – © Luckyboost; S. 87 (2) – © Rostislav;
S. 112 – © OpticalDesign; S. 113 – © Manueltrinidad; S. 115 – © ARochau;
S. 120 – © wwwarjag; S. 137 – © sukanda; S. 139 – © ppa5

Herzlichen Dank für die fachliche und redaktionelle Unterstützung an:

Maximilian Voit (Präsident Fischereiverband Oberbayern), Thomas Schiffler (Vizepräsident Fischereiverband Oberbayern), Prof. Dr. Sebastian Ulrich (LMU München), Reiner Wolfrath (Vizepräsident Fischereiverband Oberpfalz), Sonia Rothe (Dipl. Biologin, Fischereiverband Oberpfalz), Roland Kempf (Wasserschutzpolizei Prien am Chiemsee), Franz Hollweck (Ausbilder – angelchef.de), Daniela Harrer (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei), Dr. Lucia Rüth (Justiziarin Fischereiverband Oberbayern), Josef Ischwang (FV Schwaben e.V.), Peter Kronester und Stefan Thon (Ausbilder Fischereiverband Oberbayern)

Der Weg zum Fischereiaufseher

Unterrichtsmaterial für Bayern

Setzen Sie sich dafür ein, unsere Gewässer in Bayern zu schützen, die heimischen Fischbestände zu bewahren und ihre Lebensräume zu sichern?

Möchten Sie sich in der Fischereiaufsicht engagieren?

Das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Aufgabe, die Zuverlässigkeit, Verantwortung und echtes Engagement erfordert. Bevor Sie mit Dienstmarke und Dienstaussweis offiziell zum Amtsträger werden, gilt es u. a. die fachliche Qualifikation mittels Prüfung nachzuweisen.

Im Fischereiverband Oberbayern bilden wir mit einem erfahrenen und engagierten Team angehende Fischereiaufseher aus.

Dieses Buch soll Sie dabei unterstützen, sich sicher und fokussiert auf den Eignungstest vorzubereiten und wird in Ausbildungskursen in Bayern verwendet. Gleichzeitig dient es als Nachschlagewerk für Ihre (zukünftige) Arbeit am Gewässer.

Ziel ist es, dass Sie Ihren Dienst mit Überzeugung, Fairness und vor allem dem nötigen Fachwissen ausüben, Verantwortung übernehmen, richtig handeln und die Fischerei im Sinne des Hegegedankens nachhaltig schützen.

Danke für Ihren Einsatz!
Patrick Mayr



9 783946 917380

22,90 EUR

ISBN 978-3-946917-50-2

context verlag
Augsburg | Nürnberg